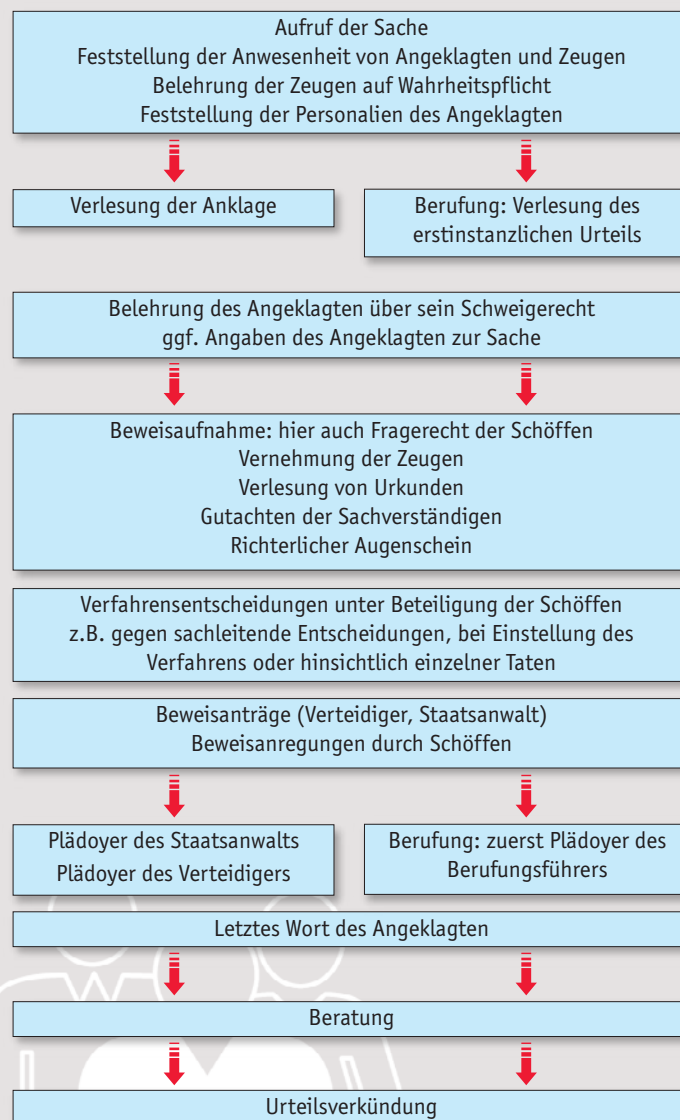


Ablauf der Hauptverhandlung



V. Rechtsfolgen der Tat

- Freispruch:** Der nicht schuldige oder nicht hinreichend überführte Angeklagte wird freigesprochen (Im Zweifel für den Angeklagten).
- Einstellung des Verfahrens** wegen geringer Schuld (§ 153 StPO); zur Beseitigung des öffentlichen Strafanspruchs gegen Auflagen (Schadenswiedergutmachung, Geldbuße, gemeinnützige Arbeit, § 153a StPO); bei unwesentlichen Nebendelikten (§§ 154, 154a StPO).
- Verwarnung mit Strafvorbehalt** (§ 59 StGB): Täter wird verwarnt, die Höhe einer Geldstrafe bestimmt, eine Verurteilung aber erst ausgesprochen, wenn der Angeklagte erneut straffällig wird („Geldstrafe auf Bewährung“).
- Absehen von Strafe** (§ 60 StGB), wenn der Täter durch die Folgen der Tat selbst schwer getroffen ist; beim Aufklärungshelfen (§ 31 BtMG, § 46b Abs. 1 Satz 4 StGB); nach Täter-Opfer-Ausgleich (§ 46a StGB).
- Geldstrafe nach dem Tagessatzsystem** (§ 40 StGB), mindestens 5 Tagessätze zu je 1,- €, höchstens 360 Tagessätze (Gesamtstrafe: 720 Tagessätze) zu je 30.000,- €; Zahlungserleichterungen möglich; ersatzweise für jeden Tagessatz 1 Tag Ersatzfreiheitsstrafe, die je nach Landesrecht durch soziale Arbeit abgewendet werden kann.
- Freiheitsstrafe** (§§ 38 f. StGB), mindestens 1 Monat (oder die im Gesetz vorgesehene erhöhte Mindeststrafe), höchstens 15 Jahre (oder die im Gesetz vorgesehene ermäßigte Höchststrafe), für bestimmte Schwereverbrechen lebenslänglich.
Bei „besonderer Schwere der Schuld“ wird der Rest einer lebenslangen Freiheitsstrafe nicht nach 15 Jahren zur Bewährung ausgesetzt (§ 57a StGB). Freiheitsstrafen unter 6 Monaten nur ausnahmsweise (§ 47 StGB).

- Strafaussetzung zur Bewährung** (§§ 56 ff.) kann bei Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren gewährt werden, wenn die Prognose gestellt wird, dass der Verurteilte künftig straffrei bleibt. Das Gericht kann Auflagen und Weisungen erteilen oder einen Bewährungshelfer beordnen.
- Maßregeln der Besserung und Sicherung** (§ 61 StGB) können neben oder anstelle einer Strafe festgesetzt werden.
- Nebenstrafe: Fahrverbot** (§ 44 StGB) für die Dauer von 1 bis 6 Monaten, auch bei Straftaten ohne Verkehrsbezug.
- Besonderheiten:** Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten und Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen erscheinen nicht im Führungszeugnis (§ 32 Abs. 2 Nr. 5 BZRG), wenn keine weitere Verurteilung erfolgt ist. Beamte, die wegen einer vorsätzlichen Tat zu mindestens 1 Jahr Freiheitsstrafe verurteilt werden, sind automatisch aus dem Dienst entlassen (§ 24 Abs. 1 BeamStG).

Grundsätze der Strafzumessung (§ 46 StGB)

- Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe. Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen.
- Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Dabei kommen namentlich in Betracht:
 - die Beweggründe und die Ziele des Täters,
 - die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille,
 - das Maß der Pflichtwidrigkeit,
 - die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat,
 - das Vorleben des Täters, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie
 - sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen, sowie das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.
- Umstände, die schon Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

Abkürzungen:

BeamStG	Beamtenstatusgesetz
BGH	Bundesgerichtshof
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
DRiG	Deutsches Richterergesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
GG	Grundgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung

Literatur:

Hasso Lieber/Ursula Sens: Fit fürs Schöffenamt. Handbuch für ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Strafgerichtsbarkeit. 2., überarb. Aufl. Berlin: BWV, Berliner Wissenschafts-Verlag 2019
Band 1: Rechte, Pflichten und Gestaltungsmöglichkeiten im Schöffenamt.
Band 2: Das Strafverfahren: Grundlagen, Beweisaufnahme, Strafen.

V.i.S.d.P./Kontakt:

Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen – Bund ehrenamtlicher Richterinnen und Richter – Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (DVS)
Vorsitzender: Michael Haßdenteufel,
Haifastr. 6, 40227 Düsseldorf
E-Mail: info@schoeffen-nrw.de

Die Schöffenspraxis kompakt



Deutsche Vereinigung
der Schöffinnen und Schöffen
– Bund ehrenamtlicher
Richterinnen und Richter –
Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.

www.schoeffen-nrw.de

I. Rechtsstellung der Schöffen

Gleichstellung mit den Berufsrichtern (§ 30 Abs. 1 GVG)

Insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Richter beim Amtsgericht aus und nehmen auch an den im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen teil, die in keiner Beziehung zu der Urteilsfällung stehen und die auch ohne mündliche Verhandlung erlassen werden können.

Entsprechende Geltung für Schöffen beim Landgericht (§ 77 Abs. 1 GVG)

Unabhängigkeit der Richter (Art. 97 Abs. 1 GG, entsprechend: § 25 DRiG, § 1 GVG)

Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

Unabhängigkeit; Beratungsgeheimnis (§ 45 Abs. 1 DRiG)

Der ehrenamtliche Richter ist in gleichem Maße wie ein Berufsrichter unabhängig. Er hat das Beratungsgeheimnis zu wahren (§ 43).

Beratungsgeheimnis (§ 43 DRiG)

Der Richter hat über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung seines Dienstverhältnisses zu schweigen.



II. Informationsgewinnung

1. Einführung in den Prozessstoff vor der Hauptverhandlung
2. Aktenkenntnis:
 - Kein vollständiges Aktenstudium vor der Hauptverhandlung
 - Aushändigung des Anklagesatzes nach Verlesung
 - Nutzung der Akten auszugsweise als Arbeitsmaterial, ggf. auch des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen (BGH, Urteil vom 26.03.1997, Az.: 3 StR 421/96; EGMR, Urteil vom 12.06.2008, Az.: 26771/03)
3. Fragerecht (§ 240 StPO)
4. Selbstleseverfahren (§ 249 Abs. 2 StPO)
5. Keine Verwertung privaten Wissens, soweit nicht offenkundige Tatsachen betroffen sind
6. Bei Verständnisschwierigkeiten und abweichenden Auffassungen ggf. (dringenden) Beratungsbedarf anmelden
7. Schlussvorträge

Nr. 126 RiStBV

- (1) Der Vorsitzende soll die mitwirkenden Schöffen vor Beginn der Sitzung über die Unfähigkeitgründe (§§ 31, 32 GVG) und – unter Hinweis auf die einzelnen Strafsachen, die verhandelt werden – über die Ausschließungsgründe (§§ 22, 23, 31 StPO) belehren sowie auf die Umstände hinweisen, die eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnten (§ 24 StPO). Ein Hinweis auf das Merkblatt für Schöffen kann genügen.
- (2) Die Berufsrichter sollen dazu beitragen, dass die Schöffen die ihnen vom Gesetz zugewiesene Aufgabe erfüllen können. Die Verhandlung ist so zu führen, dass die Schöffen ihr folgen können; Förmlichkeiten und Fachausdrücke, die ihnen nicht verständlich sind, müssen erläutert werden.
- (3) Die Anklageschrift darf den Schöffen nicht zugänglich gemacht werden. Ihnen kann jedoch, namentlich in Verfahren mit einem umfangreichen oder schwierigen Sachverhalt, für die Dauer der Hauptverhandlung eine Abschrift des Anklagesatzes nach dessen Verlesung überlassen werden.

Fragerecht (§ 240 StPO)

- (1) Der Vorsitzende hat den beisitzenden Richtern auf Verlangen zu gestatten, Fragen an den Angeklagten, die Zeugen und die Sachverständigen zu stellen.
- (2) Dasselbe hat der Vorsitzende der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten und dem Verteidiger sowie den Schöffen zu gestatten. (...)

III. Kommunikation zwischen Gericht (einschl. Schöffen) und Verfahrensbeteiligten

Erörterung des Verfahrensstands mit den Verfahrensbeteiligten (§ 257b StPO)

Das Gericht kann in der Hauptverhandlung den Stand des Verfahrens mit den Verfahrensbeteiligten erörtern, soweit dies geeignet erscheint, das Verfahren zu fördern.

Bewertung der bisherigen Ergebnisse und des möglichen Fortgangs der Beweisaufnahme (auch als „Rechtsgespräch“ bezeichnet); das Gespräch leitet der Vorsitzende.

Verständigung zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten (§ 257c StPO)

- (1) Das Gericht kann sich in geeigneten Fällen mit den Verfahrensbeteiligten nach Maßgabe der folgenden Absätze über den weiteren Fortgang und das Ergebnis des Verfahrens verständigen. § 244 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Gegenstand dieser Verständigung dürfen nur die Rechtsfolgen sein, die Inhalt des Urteils und der dazugehörigen Beschlüsse sein können, sonstige verfahrensbezogene Maßnahmen im zugrundeliegenden Erkenntnisverfahren sowie das Prozessverhalten der Verfahrensbeteiligten. Bestandteil jeder Verständigung soll ein Geständnis sein. Der Schuldanspruch sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung dürfen nicht Gegenstand einer Verständigung sein.
- (3) Das Gericht gibt bekannt, welchen Inhalt die Verständigung haben könnte. Es kann dabei unter freier Würdigung aller Umstände des Falles sowie der allgemeinen Strafzumessungserwägungen auch eine Ober- und Untergrenze der Strafe angeben. Die Verfahrensbeteiligten erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Verständigung kommt zustande, wenn Angeklagter und Staatsanwaltschaft dem Vorschlag des Gerichtes zustimmen.
- (4) – (5) ...

In der Regel wird ein (Teil-)Geständnis gegen Zusage einer Strafmilderung vereinbart, vor allem in Verfahren mit umfangreicher bzw. schwieriger Beweisaufnahme. Die Verständigung betrifft Schuld und Strafe; daher müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gerichts mit diesem Verfahren einverstanden sein.

IV. Beratung und Abstimmung

Gegenstand des Urteils (§ 264 StPO)

- (1) Gegenstand der Urteilsfindung ist die in der Anklage bezeichnete Tat, wie sie sich nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt.
- (2) Das Gericht ist an die Beurteilung der Tat, die dem Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens zugrunde liegt, nicht gebunden.

Leitung; Meinungsverschiedenheiten (§ 194 GVG)

- (1) Der Vorsitzende leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.
- (2) Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet das Gericht.

Keine Verweigerung der Abstimmung (§ 195 GVG)

Kein Richter oder Schöffe darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

Abstimmung über Schuld und Strafe (§ 263 StPO)

- (1) Zu jeder dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung über die Schuldfrage und die Rechtsfolgen der Tat ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.
- (2) Die Schuldfrage umfasst auch solche vom Strafgesetz besonders vorgesehene Umstände, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen.
- (3) Die Schuldfrage umfasst nicht die Voraussetzungen der Verjährung.

Stimmenverhältnis, Mehrheiten (§ 196 GVG)

- (1) Das Gericht entscheidet, soweit das Gesetz nicht ein anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der Stimmen.
- (2) Bilden sich in Beziehung auf Summen, über die zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.
- (3) Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, deren keine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so werden die dem Beschuldigten nachteiligsten Stimmen den zunächst minder nachteiligen so lange hinzugerechnet, bis sich die erforderliche Mehrheit ergibt. Bilden sich in der Straffrage zwei Meinungen, ohne dass eine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so gilt die milde Meinung.
- (4) Ergibt sich in dem mit zwei Richtern und zwei Schöffen besetzten Gericht in einer Frage, über die mit einfacher Mehrheit zu entscheiden ist, Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Hinweise: zu Abs. 1: § 263 Abs. 1 StPO sieht für Schuld- und Straffragen eine Zwei-Drittel-Mehrheit vor; zu Abs. 4: betrifft im Strafprozess nur Verfahrensfragen.

Reihenfolge der Stimmabgabe (§ 197 GVG)

Die Richter stimmen nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter, ehrenamtliche Richter und Schöffen nach dem Lebensalter; der jüngere stimmt vor dem älteren. Die Schöffen stimmen vor den Richtern. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so stimmt er zuerst. Zuletzt stimmt der Vorsitzende.